

**Hinweise für die Benutzung unserer Motorsportarena
gemäß aktueller Sächsischer Corona-Schutz-Verordnung vom 24. August und
den Regelungen auf dem Gebiet des Landkreises Zwickau vom 06.09.2021**

Auf dem Gebiet des Landkreises Zwickau gelten
**ab dem 8. September 2021 die verschärfenden Maßnahmen
bei Überschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 35 Neuinfektionen auf 100 000
Einwohner, die die SächsCoronaSchVO in der jeweils gültigen Fassung regelt.**

Dies gilt entsprechend für die Motorsportarena Mülsen (Arena E):
Es besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (abseits des eigenen Platzes),
der Kontakterfassung sowie der Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises beim
Besuch bzw. Inanspruchnahme von unserer:
**Innengastronomie, Veranstaltungen und/oder Sport in Innenräumen
und/oder im Innenbereich sowie
bei der Beherbergung (am Tag der Anreise) in der Arena E**

Grundsätze zur Kontakterfassung

1. Eine digitale (Corona-Warn-App) oder analoge Erhebung von Kontaktdaten der Besucherin oder des Besuchers (Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Anschrift der Besucherinnen und Besucher sowie Zeitraum und Ort des Besuchs) ist erforderlich
2. Die Nutzung der Corona-Warn-App wird empfohlen.

Grundsätze für den Impf-, Genesenen- und Testnachweis

1. Testnachweis

1.1 Für einen Testnachweis gilt, dass dessen Vornahme zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme von Angeboten und Leistungen nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf; abweichend gilt für einen PCR-Test, dass dessen Vornahme nicht länger als 48 Stunden zurückliegen darf.

1.2 Ein Testnachweis ist nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen.

1.3 Die Testpflichten gelten nicht für Personen

a) bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres oder die, die noch nicht eingeschult wurden,

b) für vollständig gegen SARS-CoV-2 geimpfte Personen (mit entsprechendem Nachweis*)
[Ein vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffe erfolgt ist, und
1. entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzwirkung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
2. bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfdosis besteht.]

c) für von einer SARS-CoV-2-Infektion genesene Personen (mit entsprechendem Nachweis*)
[Als genesen gelten diejenigen Personen, die ein mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis oder eine ärztliche Bescheinigung, die auf einem PCR-Test beruht, nachweisen können.]

* Zur Nachweisführung genügt die Gewährung der Einsichtnahme in die Impf-, Genesenen- oder Testnachweise gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original.

Maskenpflicht

1. Eine Mund-Nasen-Bedeckung soll getragen werden, wenn sich Menschen im öffentlichen Raum unter freiem Himmel begegnen, ohne dass der empfohlene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird und in allen geschlossenen Räumen, welche öffentlich zugänglich sind.

2. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, Personen die sich unter freiem Himmel fortbewegen ohne Verweilen mit Fortbewegungsmitteln und/oder Sport treiben sind von der Maskenpflicht befreit.

Motorsportarena Mülsen GmbH

07.09.2021